

An die
Telekom-Control-Kommission
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

E-Mail: rtr@rtr.at
konsultationen@rtr.at

Wien, am 19. Oktober 2016

BETREFF: ISPA-STELLUNGNAHME ZU DEN STANDARDANGEBOTEN DER A1 TELEKOM AUSTRIA BETREFFEND DIE VIRTUELLE ENTBÜNDELUNG UND MIETLEITUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA ist sich ihrer fehlenden Parteistellung im laufenden Verfahren bewusst. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Standardangebots für ihre Mitglieder möchte die ISPA jedoch trotzdem ihre Anmerkungen vorbringen und bedankt sich bereits im Voraus für deren Berücksichtigung.

Zunächst weist die ISPA darauf hin, dass auch im neuen vULL Standardangebot die Entgelte für VE-Services weiterhin zu hoch sind und erneuert die Forderung, einer Anpassung der Entgelte an jene der physischen Entbündelung. Zudem, führt die neue Kalkulationsmethode für das eDSLAM-Management bei unterschiedlichen Verteilungen der VE-Services auf die jeweiligen ARUs eines Hauptverteilers zu unterschiedlichen und durchwegs deutlich zu hohen monatlichen Entgelten. Ferner birgt die derzeitige Regelung zum Mengenrabatt das Risiko von Markteintrittsbarrieren bzw. Wettbewerbsverzerrungen. In Bezug auf die Zwangsmigration fordert die ISPA, dass die diesbezüglichen Regelung zu vULL lokal beibehalten werden und auch bei vULL regional Anwendung finden. Außerdem äußert die ISPA Unverständnis zu den unverändert gebliebenen Entgelten für symmetrische Services und fordert die Einführung von zeitgemäßen Vorleistungsprodukten für POTS/ISDN für die virtuelle Entbündelung sowie in Hinblick auf das neue Standardangebot zu Mietleitungen eine diskriminierungsfreie Gewährung der darin vorgesehenen Begünstigung für projekthafte Abwicklungen.

1. Die Entgelte für asymmetrische VE-Services sind weiterhin zu hoch

Bereits in einer Stellungnahme zu den wirtschaftliche Gutachten der RTR im Marktanalyseverfahren M 1/15, hat die ISPA darauf hingewiesen, dass die virtuelle Entbündelung das Potential hat, ein Nachfolgeprodukt für physische Entbündelung - auch in abgelegenen Gebieten - zu werden. Das Produkt benötigt hierzu jedoch eine Reihe von Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Entgelte, da ein erfolgreicher Wettbewerb für Endkundinnen und Endkunden nur mit einem tauglichen Vorleistungspreis für die virtuelle Entbündelung möglich ist.

Ein Vergleich der Entgelte zum letzten Standardangebot zeigt, dass Preise für asymmetrische VE-Services um rund 25 – 35 % reduziert wurden. Sie liegen jedoch weiterhin deutlich über den von der ISPA bereits vorgebrachten Vorschlag, für Bandbreitenprofile bis 35 Mbit/s denselben Preis von EUR 5,87 wie für die physische Entbündelung anzusetzen. Die ISPA bestärkt ihre Ansicht, dass für die gleiche Leistung dieselben Entgelte verlangt werden sollten. Ab 50 Mbit/s soll einen Basispreis für die Anschlussleitung von EUR 8,00 und ein breitbandabhängiger Aufschlag von EUR 1,50 je Verdoppelungsincrement vorgesehen werden.

Hierzu bietet auch das von der RTR in ihrem Gutachten vorgeschlagene, und von der A1/TA nun durch das Angebot vULL regional umgesetzte, Layer 2 Breitbandvorleistungsprodukt mit zentraler Übergabe keine Abhilfe, wie im nächsten Punkt näher ausgeführt wird.

2. Die Kalkulationsmethode zum monatlichen Entgelt für das eDSLAM Management führt durchwegs zu viel zu hohe Entgelte für das eDSLAM Management pro VE Service

In Punkt 6.4.1. erläutert die A1/TA die neue Verrechnungslogik hinsichtlich der monatlichen Entgelte für die eDSLAM Management regional Bandbreiten je Hauptverteilerbereich. Zunächst möchte die ISPA hierzu festhalten, dass die Kalkulationsmethode äußerst intransparent ausgeformt ist, da gleichzeitig eine Vielzahl an Variablen mit einzubeziehen sind, wodurch eine effektive Gegenüberstellung mit den Preisen des DSLAM-Managements bei vULL lokal kaum möglich ist.

Die Verrechnungslogik führt bei unterschiedlichen Verteilungen der VE-Services auf die jeweiligen ARUs eines Hauptverteilers zu unterschiedlichen und durchwegs viel zu hohen monatlichen Entgelten für das eDSLAM Management pro VE-Service wie anhand der folgenden Beispiele veranschaulicht wird:

Beispiel 1:

1 ARU mit 1 VE-Service 30 Mbit/s => benötigt wird 1 eDSLAM Management mit 30 Mbit/s, Zwölfstelregelung kommt zur Anwendung

VE-Service	7,72	
DSLAM Mgmt.	6,67	1/12 von 80,- EUR für 30 Mbit/s
Summe	14,39	

Beispiel 2:

1 ARU mit 17 VE-Services mit je 30 Mbps => benötigt wird 1 eDSLAM-Management mit 30 Mbit/s, keine Zwölfstelregelung

VE-Service	7,72	
DSLAM Mgmt.	4,71	1/17 von 80 EUR für 30 Mbit/s
Summe	12,43	

Beispiel 3:

An einem HVt sind 17 ARUs, an jeder ARU ist 1 VE-Service 30 Mbit/s angebunden. Benötigt wird je ein eDSLAM-Management mit 30 Mbit/s pro ARU.

Die Summe der eDSLAM-Management regional Bandbreiten aller DSLAM Standorte, die zum betreffenden Hauptverteilerbereich gehören, ergibt 510 Mbit/s (= 17 x 30 Mbit/s)! Benötigt wird ein eDSLAM-Management mit 550 Mbit/s (388,- EUR laut Tabelle, Seite 200f) Die Zwölfstelregelung kommt nicht zur Anwendung. Der Preis des DSLAM-Managements je VE -Service beträgt 388/17 EUR.

Somit würde sich ein monatliches Entgelt pro VE-Service wie folgt ergeben:

VE-Service	7,72	
DSLAM Mgmt.	22,82	1/17 von 388 EUR für 550 Mbit/s
Summe	30,54	

Eine Lösungsvariante wäre eine Kalkulation wie für die lokale Übergabe mit einem maximalen Aufschlag iHv 1,90 EUR pro VE-Service, wie von der RTR in ihrem Gutachten vorgesehen. Zum anderen könnte man auch eine Kalkulation pro HVt durchführen, bei der alle VE-Services eines HVt-Bereichs für die Berechnung der Bandbreite vom HVt zur regionalen Übergabe herangezogen werden, und dazu das Entgelt festgelegt wird. Hierzu wäre die Einrichtung einer aggregierten Bandbreite für das gesamte eDSLAM-Management für die regionale Übergabe notwendig.

Anhand der Beispiele zeigt sich außerdem, dass die Kalkulationsmethode zu Kosten für die regionale Übergabe pro VE-Service führt, die über dem von der RTR in ihrem Gutachten festgelegten, zulässigen Aufschlag für den zentralen Zugang iHv 1,90 EUR liegen (Beispiel 3).

Ferner wird zum Transport eines VE-Services bei geringer Anzahl an VE-Services innerhalb der benötigten Überbuchung pro ARU eine (e)DSLAM-Management Bandbreite größer gleich der größten VE-Service Bandbreite benötigt. Die angebotenen (e)DSLAM-Management Bandbreiten

sind im vorliegenden Standardangebot kommerziell äußerst ungünstig zu den VE-Service Bandbreiten zugeordnet.

Die ISPA schlägt vor, zumindest die folgende Anpassung vorzunehmen:

Derzeitige VE-Service Bandbreiten	Aktuelle DSLAM-Management Bandbreite	DSLAM-Management Bandbreite neu
12.320/1.024	15 Mbit/s	12,320 Mbit/s oder 13 Mbit/s
20.480/4.096	30 Mbit/s	20,480 Mbit/s oder 21 Mbit/s
30.720/6.144	40 Mbit/s	30,72 Mbit/s oder 31 Mbit/s
51.200/10.240	60 Mbit/s	51,2 Mbit/s oder 52 Mbit/s
102.400/20.480	200 Mbit/s	102,4 Mbit/s oder 103 Mbit/s

Zudem ist es kritisch zu sehen, dass DSLAM-Management jeweils nur als symmetrische Bandbreite erwerbbar ist, insbesondere Betreiber, welche hauptsächlich private Endkunden betreuen jedoch aufgrund deren Konsumverhaltens keine symmetrische Bandbreite benötigen müssen dadurch gewissermaßen für „leere“ (Upload-) Bandbreite bezahlen.

3. Die derzeitige Regelung zum Mengenrabatt stellen eine Markteintrittsbarriere dar und führen zu Wettbewerbsverzerrungen

Auf Seite 200 des vULL Standardangebots, bietet die A1/TA dem ANB ab einer bestimmten Anzahl an VE-Services, die österreichweit mit DSLAM Management regional eingerichtet sind an, dass das monatliche Entgelt für die (e)DSLAM Management Bandbreiten reduziert wird. Hierzu ist es notwendig, dass der Anbieter österreichweit zumindest die Schwelle von 10.000 eingerichteten VE-Services überschreitet, um einen Rabatt von 10% zu erhalten. Ab einem Überschreiten von 25.000 VE-Services erhöht sich der Rabatt auf 15%, sowie ab dem Überschreiten von 50.000 auf höchstens 20%.

Zwar wird dieses Angebot grundsätzlich begrüßt, jedoch fordert die ISPA, dass dieser Rabatt für alle österreichischen Anbieter welche vULL von der A1/TA beziehen gelten soll, sofern die Schwelle in Österreich gemeinschaftlich überschritten wird. Denn es kann aus Sicht der A1/TA keinen Unterschied machen, ob die Schwelle von einem Anbieter alleine, oder von mehreren Anbietern zusammen überschritten wird, da die Endsumme der Entgelte unverändert bleibt.

Das Gewähren des Mengenrabatts auch bei gemeinschaftlichem Überschreiten der Untergrenze, würde zudem ein Anreiz, insbesondere für kleine Anbieter sein – welche keine Möglichkeit sehen eine derart große Anzahl an Kunden alleine zu erreichen - aktiver am Wettbewerb teilzunehmen und eine höhere Anzahl an Kunden zu erwerben, bzw. diesen hohe Bandbreiten zu anzubieten.

In der aktuellen Ausformung hingegen ist zu befürchten, dass ein solcher Mengenrabatt zu einer Markteintrittsbarriere bzw. zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, da dadurch lediglich einige große Anbieter bevorzugt werden würden, wodurch es kleinen Anbietern zusätzlich am erschwert werden würde, weiterhin am Markt bestehen zu bleiben

Diese Angebotsstellung durch A1/TA zeigt zudem, dass für die A1/TA jedenfalls noch kostentechnischer Spielraum vorhanden ist und dass sie selbst bei Gewährung eines Rabatts in Höhe von 20% noch immer in der Lage wäre kostendeckend zu agieren.

Aus diesem Grund möchte die ISPA an dieser Stelle auch wiederum auf die bereits zuvor ausgeführten Angaben hinsichtlich der Höhe der Entgelte verweisen und erneut eine Reduktion derer fordern.

4. Die Bestimmungen zur Zwangsmigration bei vULL lokal sollte auch auf vULL regional Anwendung finden

Gemäß Punkt 6.5. des vULL Standardangebots, soll es ANBs in Zukunft offen stehen, bei Zwangsmigration zwischen einem Umstieg auf vULL lokal oder vULL regional zu wechseln. Jedoch gilt für einen Umstieg auf vULL regional, dass dabei von Anfang an Entgelte zur Gänze auf Basis des gegenständlichen Vertrages (VE-Service, eDSLAM-Management sowie Verkehrsübergabe) verrechnet werden. Die A1/TA profitiert von der Möglichkeit der Zwangsmigration, um dadurch Vectoring möglichst effizient umzusetzen. Gemäß dem Gutachten der RTR sollten ANBs bei erzwungenen Migrationen die Möglichkeit haben, alle physisch entbündelten Leitungen im betroffenen HVt-Einzugsbereich zu den Bedingungen der erzwungenen Migration (aber ohne Investitionsabgeltung für nicht tatsächlich betroffenen Leitungen) auf virtuelle bzw. aktive Vorleistungsprodukte zu migrieren.

Es ist bedenklich, dass im Standardangebot zu vULL regional, keine Sonderbehandlung - das heißt ULL Entgelte und sonst keine zusätzlichen Kosten - für zwangsmigrierte VE-Leistungen vorgesehen ist. Die ISPA fordert daher, dass die diesbezügliche Regelung zu vULL lokal einerseits beibehalten wird und auch bei zentraler Übergabe (vULL regional) Anwendung findet.

5. Das Standardangebot brachte keine Änderungen hinsichtlich symmetrischer Services

Im neuen vULL Standardangebot blieben die Bestimmungen zu symmetrischen Services gegenüber der Letztversion unverändert. Neu ist lediglich, dass nun auch Entgelte speziell für symmetrische VE-Services angeboten werden. Bei einer Gegenüberstellung der Entgelte für symmetrische VE-Services zu jenen für asymmetrische VE-Services, zeigt sich, dass letztere zum Teil um mehr als das Zehnfache überstiegen werden. Ein dermaßen großer Unterschied innerhalb der Entgelte ist unserer Ansicht nach nicht nachvollziehbar und jedenfalls unverhältnismäßig.

Gemäß dem Gutachten der RTR, ist für symmetrische Services kostenorientiertes Entgelt empfohlen, diese ist im vorliegenden Standardangebot jedoch nicht abgebildet.

Zudem, muss es auch in Zukunft möglich sein, alle bisher über die physische Entbündelung möglichen Services auch bei vollständiger Virtualisierung aufrecht zu erhalten. Hierzu zählen auch symmetrische SHDSL-Services, die im vorliegenden Standardangebot jedoch nur auf Ethernet-

basierender Anschlusstechnologie angeboten werden. Dies führt dazu, dass ANBs hohe Kosten bei der Umstellung bisher auf ATM-basierender Anschlusstechnologie erwachsen und dabei einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Die ISPA fordert daher, dass die A1/TA symmetrische SHDL-Services auch auf ATM-basierender Anschlusstechnologie anbieten. Dies würde für den Incumbent keinen großen Aufwand mit sich bringen, da bereits im vorliegenden Standardangebot zu vULL für ADSL2+ das benötigte technische Setup enthalten ist und unverändert übernommen werden kann.

6. Im Standardangebot fehlen zeitgemäße POTS/ISDN Vorleistungsprodukte

Auch im neuen vULL Standardangebot findet sich kein POTS/ISDN Vorleistungsprodukt. Das bisherige Fehlen, dieses Produkts, hat in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, dass die virtuelle Entbündelung kaum nachgefragt wurde. Bedingt durch die im Rahmen des stetigen NGA-Ausbaus steigenden Kollokationskosten, wird es für ANBs in Zukunft wirtschaftlich nicht mehr rentabel sein, POTS/ISDN Services über uLL weiterhin anzubieten. Hierdurch wird das bereits bestehende Ungleichgewicht zwischen A1/TA und den ANBs noch weiter forciert. Der Einsatz von Vecotring ab dem HVt – wie von der A1/TA gefordert – würde diesen Effekt noch weiter verstärken.

Die ISPA fordert daher, dass wie bereits von der RTR in ihrem Gutachten M1/15 vorgeschlagen, von der A1/TA in Zukunft POTS/ISDN-Vorleistung mit zentraler Übergabe ebenso über die virtuelle Entbündelung angeboten werden. Diese sollten in das Standardangebot aufgenommen werden. Zudem sollte die Sprache dabei zentral in Wien auf VoIP Basis übergeben werden, da neu eintretende Unternehmen nicht gezwungen werden sollten, noch veraltete Technik aufzubauen, nur um eine ISDN Übergabe realisieren zu können.

7. Die im Standardangebot zu Mietleitungen vorgesehene Begünstigung für projekthafte Abwicklungen soll diskriminierungsfrei vergeben werden

Auf Seite 18 des Standardangebots zu Mietleitungen, wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die A1/TA abweichende Bestimmungen mit einzelnen Anbietern für die projekthafte Abwicklung von neu zu errichtenden Ether Link Vernetzungen vereinbaren kann, sofern ein Umfang von zumindest 100 Standorten mit Ether Link Vernetzung erreicht wird. Insbesondere kann dabei eine abweichende Preiszusammensetzung vereinbart werden. Es ist nicht verständlich, wieso diese Möglichkeit lediglich für neue Leitungen ab einer bestimmten Menge an Standorten mit Ether Link Vernetzung gewährt wird. Vielmehr ist, unter Verweis auf die Ausführungen in Punkt 3. wiederum darauf hinzuweisen, dass eine solche, lediglich beschränkt gewährte Begünstigung, zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann. Die ISPA fordert daher, die Möglichkeit zur pauschalisierten Entgeltverrechnung für alle Betreiber zu öffnen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.